

## **Schriftliche Stellungnahme**

Dr. Claudia Weinkopf, Duisburg

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021  
um 12:30 Uhr zum

- a) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte durch eine dynamische Kopplung an die Inflation – BT-Drucksache 19/25807
- b) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Minijobs dynamisieren – BT-Drucksache 19/24370
- c) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführen –  
Sozialversicherungssysteme stärken – BT-Drucksache 19/24003

**siehe Anlage**

## **Schriftliche Stellungnahme zur Bundestagsanhörung am 22. Februar 2021 zu Minijobs**

**a) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**

**Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte durch eine dynamische Kopplung an die Inflation - 19/25807**

**b) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**

**Minijobs dynamisieren - 19/24370**

**c) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE**

**Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführen - Sozialversicherungssysteme stärken - 19/24003**

### **Vorbemerkung**

Minijobs sind eine Beschäftigungsform, die in der Politik wie auch in der Wissenschaft sehr kontrovers eingeschätzt wird. Im November 2020 lag die Gesamtzahl der Minijobs in Deutschland bei gut 7 Millionen. Einen Minijob als Hauptjob hatten 4,16 Millionen Beschäftigte (darunter vor allem Rentner\*innen, Schüler\*innen und Studierende), während weitere gut 2,9 Millionen Beschäftigte einen Minijob als Nebenjob ausübten (Bundesagentur für Arbeit 2021).

Die hohe Popularität von Minijobs in der Bevölkerung hängt vor allem damit zusammen, dass für solche Beschäftigungsverhältnisse (unabhängig davon, ob sie als Haupt- oder als Nebenjob ausgeübt werden) weder Steuern noch Sozialabgaben abzuführen sind – der Verdienst also „brutto für netto“ bezogen werden kann.

Obwohl für Minijobber\*innen im Prinzip dieselben arbeitsrechtlichen Regelungen wie für andere abhängig Beschäftigte (z.B. Kündigungsschutz, bezahlter Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) gelten, werden ihnen diese Anrechte in der Praxis jedoch häufig vorenthalten. Teils wissen die Beschäftigten nicht, dass diese Rechte auch für sie gelten, teils ist ihnen dies zwar bekannt, aber sie trauen sich häufig nicht, ihre Rechte gegenüber dem Arbeitgeber auch einzufordern (Fischer u.a. 2015).

Aus der Gleichstellungsperspektive sind die Sonderregelungen für Minijobs sehr kritisch zu bewerten, weil sie vor allem für verheiratete Frauen starke Anreize bieten, auf eine Ausweitung des Umfangs ihrer Erwerbstätigkeit zu verzichten, statt eine voll sozialversicherungspflichtige Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen.

In den letzten Jahren haben sich immer mehr Expertinnen und Experten dafür ausgesprochen, die besonderen Regelungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland – insbesondere die gänzliche Befreiung der Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung von Steuern und Abgaben zur Sozialversicherung – abzuschaffen oder zumindest die Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 450 € pro Monat deutlich abzusenken. Dies zielt auch darauf ab, die Aufnahme bzw. den Übergang in ertragsreichere sozialversicherungspflichtige Teilzeit- oder Vollzeitverhältnisse zu erleichtern und zu fördern, was auch zu einer besseren Passung des Arbeitsangebotes und der Nachfrage nach Arbeit beitragen könnte.

Auch aus fiskalischer Sicht sind die Sonderregelungen für Minijobs in Deutschland sehr kritisch zu bewerten, weil sie zu einem erheblichen Verlust an staatlichen Einnahmen führen, die von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über höhere Beiträge zur Sozialversicherung und eine höhere Steuerlast aufgebracht werden müssen.

Die Sachverständigenkommission zur Erstellung des ersten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung hatte sich bereits im Jahr 2011 mit Nachdruck für die Abschaffung der Sonderstellung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ausgesprochen und die gegenwärtige Minijobstrategie als „desaströs“ bezeichnet. An anderer Stelle des Berichtes wird zudem konstatiert: „Für Unternehmen und Beschäftigte werden Fehlanreize gesetzt, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in wenig zukunftsträchtige Minijobs aufzuteilen.“ (Sachverständigenkommission 2011: 220)

Um gleiche Teilhabechancen unabhängig vom Geschlecht im Erwerbsleben zu schaffen, forderte die Kommission darüber hinaus, das Ehegattensplitting abzuschaffen und auf eine Individualbesteuerung umzustellen, die Sonderstellung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse aufzuheben und die beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Ehepartnerinnen oder Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung auf zeitlich begrenzte Phasen der Sorgearbeit zu beschränken.

Waltermann (2010: 28f) hatte bereits in seiner Expertise für den 68. Deutschen Juristentag bezogen auf die Minijobs betont, dass diese faktisch wie eine „Barriere gegen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit“ wirkten, was den Sozialversicherungen Beiträge entzöge und gleichzeitig eine eigenständige Existenzsicherung der Beschäftigten verhindere. (...) „Sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wird unter dem Strich durch die Abgabenprivilegierung geringfügig entlohnter Beschäftigung konterkariert, weil sie Anreize setzt, gerade *nicht* in einem Normalarbeitsverhältnis tätig zu werden.“

Eine Abschaffung der Minijobs ist aus meiner Sicht auch deswegen zu empfehlen, weil sich die Lage am Arbeitsmarkt im Vergleich zu 2003, als die Hartz-Gesetze in Kraft getreten waren, inzwischen deutlich verändert hat. Statt Massenarbeitslosigkeit gibt es bereits heute teils erhebliche Personalengpässe in vielen Branchen und Berufen. So haben sich die Suchzeiten, um offene Stellen überhaupt besetzen zu können, in vielen Branchen deutlich verlängert. Im Durchschnitt lag die Vakanzzeit zur Besetzung von offenen Stellen im Jahr 2019 bereits bei 124 Tagen (Statista 2020). Die Abschaffung künstlicher Anreize für eine Begrenzung des Arbeitsvolumens, wie sie bei den Minijobs bestehen, könnte somit auch einen Beitrag dazu leisten, die Besetzung offener Stellen zu erleichtern.

## Zu den vorliegenden Anträgen

1. Die **AfD-Bundestagsfraktion** fordert in ihrem Antrag eine Erhöhung der Verdienstgrenze für Minijobs auf 500 € pro Monat. Darüber hinaus soll die Grenze durch eine Koppelung an die Entwicklung der Inflationsrate dynamisiert werden.
2. Die **FDP-Bundestagsfraktion** schlägt in ihrem Antrag vor, die Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auf „das 60-fache der Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns“ anzuheben. Faktisch würde dies dazu führen, dass die Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 450 € auf immerhin 570 € steigt (um fast 13%) und auch in Zukunft regelmäßig – angelehnt an die Entwicklung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns – erhöht würde.

Beide Anträge zielen demnach nicht auf eine Eindämmung der geringfügigen Beschäftigung, sondern darauf, die gänzliche Befreiung der Minijobs von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Wenn die Schwelle für den Übergang in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigungsverhältnisse regelmäßig weiter angehoben wird, werden jedoch wenig Anreize gesetzt, statt eines Minijobs eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem größeren Arbeitsvolumen und einem höheren Einkommen aufzunehmen. Aus meiner Sicht geht dies in die falsche Richtung.

3. Der Antrag der **Bundestagsfraktion DIE LINKEN** zielt demgegenüber darauf ab, die Geringfügigkeitsgrenze zu streichen und eine Sozialversicherungspflicht ab dem ersten € einzuführen. Statt mit der 450 €-Grenze Kleinst-Arbeitsverhältnisse weiter zu fördern, sollen die Anreize gestärkt werden, alle Arbeitsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu überführen. Um dies zu ermöglichen, sollen Beschäftigte grundsätzlich Anspruch auf eine Mindeststundenzahl von 22 Stunden pro Woche haben. Bei einer Bezahlung auf dem Niveau des gesetzlichen Mindestlohns von derzeit 9,50 € läge das monatliche Bruttoeinkommen bei diesem Arbeitszeitumfang bei etwa 905 €.

Damit würde eine „neue Norm“ für die Arbeitszeit geschaffen, die auch mehr Spielräume eröffnen könnte, um die erzielbaren Einkommen im Vergleich zu den Minijobs deutlich zu erhöhen. Eine geringere Zahl von Arbeitsstunden pro Woche soll nach dem Vorschlag der LINKEN nur zulässig sein, wenn die Beschäftigten selbst dies (ggf. zeitweilig) ausdrücklich wünschen. Hier stellt sich aus meiner Sicht allerdings die Frage, ob und wie diese „Wahlfreiheit“ hinsichtlich des Erwerbsumfangs in der Praxis sichergestellt und auch wirksam durchgesetzt werden kann.

Minijobs sind auf dem Arbeitsmarkt demgegenüber diejenigen Arbeitsverhältnisse, die den weitaus geringsten Spielraum für eine flexible Gestaltung des Erwerbsumfangs bieten. Ohne Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € pro Monat können Minijobber\*innen, wenn sie auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns von aktuell 9,50 € pro Stunde bezahlt werden, inzwischen nur noch knapp 11 Stunden pro Woche bzw. bis zu 47 Stunden pro Monat arbeiten.

Im Bereich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse bestehen demgegenüber inzwischen nicht nur Anrechte zur zeitweiligen Verkürzung der Arbeitszeit, sondern auch die Möglichkeit, die Arbeitszeit anschließend wieder auszuweiten.

Dass ein zunehmender Teil von Frauen trotz der zumindest scheinbar attraktiven Minijobs eine umfangreichere Erwerbsbeteiligung bevorzugt und offenbar zunehmend auch realisieren kann, hat eine Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes kürzlich gezeigt: Demnach hat sich die Zahl der Frauen in Deutschland, die einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Wochenstunden nachgehen, im Zeitraum von 1991 bis 2019 deutlich mehr als verdoppelt (von 1,663 auf 3,583 Millionen) (DESTATIS 2020).<sup>1</sup>

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass eine Abschaffung der Sonderregelungen für Minijobs politisch ggf. dadurch erleichtert und flankiert werden könnte, dass ein zeitlich befristeter Bestandsschutz für bereits bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse für einen Zeitraum von z.B. drei Jahren vorgesehen würde. „Damit gäbe es zunächst keine ‚Verlierer‘ im Lager der aktuell geringfügig Beschäftigten und ihrer Familien. Beschäftigte und Unternehmen hätten Zeit, schrittweise in neue Erwerbsmuster und Personalstrategien hinein zu wachsen. Die hohe Fluktuation bei der geringfügigen Beschäftigung vor allem bei Jugendlichen und Saisonkräften würde die Zahl der Minijobs schnell zurückgehen lassen. Minijobber\*innen, die sich langfristig auf diesen Zuverdienst im Haupt- oder Nebenjob eingerichtet haben, blieben zunächst geschützt, während neu abgeschlossene Arbeitsverträge den veränderten Regeln folgen müssten“ (Bosch/Weinkopf 2017).

## Quellen

**Bosch, Gerhard / Weinkopf, Claudia** (2017): Gleichstellung marginaler Beschäftigung – Vorschlag zur Reform der Minijobs. Expertise im Rahmen des Zweiten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung. [www.gleichstellungsbericht.de](http://www.gleichstellungsbericht.de)

**Bundesagentur für Arbeit** (2021): Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Januar.

**DESTATIS** (2020): Erwerbstätigkeit – Kernerwerbstätige in unterschiedlichen Erwerbsformen – Atypische Beschäftigung. Wiesbaden. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/atyp-kernerwerb-erwerbsform-zr.html>

**Fischer, Gabriele** u.a. (2015): Situation atypisch Beschäftigter und Arbeitszeitwünsche von Teilzeitbeschäftigten – Quantitative und qualitative Erhebung sowie begleitende Forschung. Forschungsprojekt im Auftrag des BMAS. Nürnberg. IAB.

**Sachverständigenkommission zur Erstellung des ersten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung** (2011): Neue Wege – gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf.

**Statista** (2019): Engpassberufe nach durchschnittlicher Vakanzzeit in Deutschland im Jahr 2019. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/420385/umfrage/vakanzzeit-von-sozialversicherungspflichtigen-arbeitsstellen-ausgewahlter-engpassberufe-in-deutschland/>

**Waltermann, Raimund** (2010): Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien? Gutachten für den 68. Deutschen Juristentag. Bonn.

---

<sup>1</sup> Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich diese Auswertung auf sogenannte „Kernerwerbstätige“ beschränkt: Sie umfasst nur Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren, die nicht in Bildung, Ausbildung oder einem Wehr-/Zivil- sowie Freiwilligendienst waren.